



# Statuten des Tennisclub Neerach

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Tennisclub Neerach (TCN) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaft) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neerach.
- 1.2. Der TCN bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- 1.3. Der TCN kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.
- 1.4. Der TCN ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Generell

- 2.1.1. Der TCN umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
  - Aktivmitglieder
  - Junioren
  - Probemitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 2.1.2. Aktivmitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und werden in folgende Kategorien unterteilt:
  - Aktive U24: ab Beginn des Jahres nach ihrem 16. Geburtstag bis auf das dem 24. Geburtstag folgende Jahresende
  - Aktive Ü24: ab Beginn des Jahres nach ihrem 24. Geburtstag
- 2.1.3. Probemitglieder sind Personen, die ab Beginn des Jahres nach ihrem 24. Geburtstag eine einmalige, einjährige Probemitgliedschaft eingehen. Die Probemitgliedschaft ist auf eine Spielsaison begrenzt. Danach kann mit einem offiziellen Aufnahmegesuch die Mitgliedschaft „Aktive Ü24“ beantragt werden, ansonsten erlöscht diese Mitgliedschaft per Ende Kalenderjahr automatisch.
- 2.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um dem TCN oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- 2.1.5. Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende und werden in folgende Kategorien unterteilt:
  - Junioren U8: bis auf das dem 8. Geburtstag folgenden Jahresende
  - Junioren U16: ab Beginn des Jahres nach ihrem 8. Geburtstag bis auf das dem 16. Geburtstag folgenden Jahresende
- 2.1.6. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCN, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

## **2.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.2.1. Aufnahmegesuche haben schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass die/der Gesuchsteller\*in Statuten und Reglemente des TCN zur Kenntnis genommen hat und sich dessen unterzieht.
- 2.2.2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist der/dem Gesuchsteller\*in schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.3. Einwohner\*innen der politischen Gemeinde Neerach haben für die Aufnahme Vorrang gegenüber nicht ortsansässigen Personen.
- 2.2.4. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, steht der/dem Gesuchsteller\*in innert zehn Tagen – von der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes angerechnet – das Rekursrecht an die Generalversammlung (GV) offen, welche endgültig entscheidet.

## **2.3. Rechte und Pflichten**

- 2.3.1. Alle Mitglieder, ausser Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen (siehe 2.3.4).
- 2.3.2. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
- 2.3.3. Probemitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch an der GV nicht stimmberechtigt.
- 2.3.4. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCN willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der GV haben sie kein Stimmrecht.
- 2.3.5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV festgelegten Leistungen zu erbringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - dem Jahresbeitrag (siehe 2.3.8) und
  - der einmaligen Übernahme von Anteilscheinen (siehe 2.3.9)
- 2.3.7. In Härtefällen (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, etc.) kann der Jahresbeitrag auf einen durch den Vorstand festzulegenden Betrag reduziert werden. Das Mitglied ist in der entsprechenden Spielsaison ab Eintreten des Härtefalls nicht spielberechtigt. Der Antrag ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Juni schriftlich dem Vorstand einzureichen. Für Härtefälle, die ab dem 1. Juli eintreten oder gemeldet werden, ist eine Reduktion des Mitgliederbeitrages nicht mehr möglich. Sistierte Mitgliedschaften aufgrund von Härtefällen werden zum Jahresbeginn des darauffolgenden Jahres automatisch wieder aktiviert.
- 2.3.8. Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 500 nicht übersteigen.
- 2.3.9. Bei Eintritt bzw. Übertritt in die Kategorie Aktive Ü24 müssen die Anteilscheine im Wert von CHF 1'000 übernommen werden.

## **2.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2.4.2. Der Austritt aus dem TCN bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.) erklärt werden und zwar mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 2.4.3. Bei Austritt aus dem TCN sind dem austretenden Mitglied die Anteilsscheine zurück-zuzahlen, sobald es die Liquidität der Clubkasse erlaubt, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Mitgliedschaft.
- 2.4.4. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCN zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCN oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCN nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## **3. Organisation**

### **3.1. Generell**

- 3.1.1. Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung (GV) (siehe 3.2.)
  - der Vorstand (siehe 3.3).
  - die Rechnungsrevisoren (siehe 3.4.)
- 3.1.2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **3.2. Die Generalversammlung (GV)**

- 3.2.1. Die Abstimmungen und Wahlen der ordentlichen GV findet einmal im Jahr schriftlich und/oder elektronisch statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugänglich gemacht werden.
- 3.2.2. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen. Das schriftliche Begehren muss die von den Mitgliedern gewünschten Traktanden umfassen und beim Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus eintreffen. Einladung und Traktandenliste für eine ausserordentliche GV sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zugänglich zu machen.
- 3.2.3. Vor den jeweiligen Abstimmungen und Wahlen findet ein Informationsanlass mit Konsultativabstimmung statt, dessen Abstimmungsergebnisse (einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) als Empfehlung in die Abstimmungen bzw. Wahlen einfließen. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist analog der ordentlichen GV.
- 3.2.4. In die Kompetenz der GV fallen:
  - Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge (siehe 2.3.8)
  - Wahl des Vorstandes (siehe 3.3) und der Rechnungsrevisor\*innen (siehe 3.4)
  - Revision der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe 2.1.4)
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe 3.6.2)

- Genehmigung der Reglemente wie: Platz-, Spiel-, Juniorenreglemente, usw. welche durch den Vorstand aufgestellt werden
- 3.2.5. Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor dem Informationsanlass zur GV (siehe 3.2.3) schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 3.2.6. Die Beschlüsse an der GV werden (vorbehältlich 3.6.1 und 3.6.2) mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden Stimmen schriftlich oder elektronisch gefasst.
- 3.2.7. Die/der Präsident\*in stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

### **3.3. Der Vorstand**

- 3.3.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCN. Er vertritt den TCN nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Das Aufsetzen notwendiger Reglemente ist Sache des Vorstandes.
- 3.3.2. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche von der GV gewählt werden.
- 3.3.3. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 3.3.4. Die Besetzung des Amtes Präsident\*in, Vizepräsident\*in und Kassier\*in werden durch die GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 3.3.5. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Mitgliederverwaltung und -korrespondenz
  - Buchhaltung über Vereinsvermögen und -finanzen
  - Spielbetrieb
  - Juniorenförderung
  - Instandhaltung der Infrastruktur
  - Marketing und Sponsoring
  - Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Neerach und anderen externen Partnern
- 3.3.6. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3.3.7. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit. Entschädigungen sind von der GV zu genehmigen.
- 3.3.8. Für den TCN zeichnen rechtsverbindlich Präsident\*in, Vizepräsident\*in oder Kassier\*in kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Dies gilt auch für den Zahlungsverkehr.
- 3.3.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident\*in bzw. in dessen Abwesenheit die/der Vizepräsident\*in Stichentscheid.

### **3.4. Die Rechnungsrevisoren**

- 3.4.1. Die GV wählt aus den Mitgliedern eine\*n Rechnungsrevisor\*in. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist möglich. Rechnungsrevisor\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3.4.2. Rechnungsrevisor\*innen haben die Rechnung des TCN, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### **3.5. Finanzielles**

- 3.5.1. Zur Bestreitung der Auslagen des TCN dienen Beiträge der politischen Gemeinde Neerach, Beiträge für die Juniorenförderung, Mitgliederbeiträge, Gästebeiträge, freiwillige Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- 3.5.2. Für Investitionsausgaben, wie z.B. Sanierung von Tennisplätzen, Instandhaltung des Clubhauses, etc. haben die Aktiven Ü24 Anteilsscheine in der Höhe von CHF 1'000 zu übernehmen (siehe Art. 2.3.9).
- 3.5.3. Für die Verbindlichkeiten des TCN ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Zum Vereinsvermögen gehören auch noch nicht inkassierte Mitgliederbeiträge des laufenden Rechnungsjahres. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **3.6. Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins**

- 3.6.1. Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der teilnehmenden Stimmen erforderlich. Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Neerach in Kraft.
- 3.6.2. Die Auflösung des TCN oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCN zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Der Gemeinderat von Neerach ist unverzüglich über einen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss zu informieren.
- 3.6.3. Bei Auflösung des TCN geht das Vereinsvermögen zur Verwahrung an die politische Gemeinde Neerach. Falls innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem oder ähnlichem Namen und mit gleichem Zweck in den gleichen Lokalisationen gegründet wird, fällt ihm das Vereinsvermögen zu. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Neerach.
- 3.6.4. Sollte der Baurechtsvertrag durch die politische Gemeinde Neerach nicht erneuert werden, sodass aus diesem Grund der TCN aufgelöst werden muss, so fällt das Vereinsvermögen den dann dem TCN angehörenden Mitgliedern zu, welche an einer GV über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.
- 3.6.5. Gibt es keine Einigung betreffend Verwendung des Vereinsvermögens, so wird es liquidiert und an die Mitglieder verteilt. Zuerst werden die Anteilsscheine an die Mitglieder zurückbezahlt. Das nach der Rückzahlung der Anteilsscheine verbliebene Vereinsvermögen des TCN wird an die Mitglieder, welchen Anteilsscheine zurückbezahlt wurde, im Verhältnis der individuellen Anteilsscheine zur Gesamtsumme aller Anteilsscheine, verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 11. März 2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Neerach in Kraft.

Sämtliche Statuten und Änderungen derselben sind bis zum heutigen Datum berücksichtigt und durch den Gemeinderat Neerach genehmigt worden.

Neerach, 15. März 2022

Der Präsident

Stephan Keller

Die Vizepräsidentin

Sandra Brunner